

Nach § 7 Abs. 2 Rechnungsprüfungsordnung ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verpflichtet, den Rechnungsprüfungsausschuss einmal jährlich über die laufenden Prüfungstätigkeiten zu informieren. Die letzte Unterrichtung hat in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.04.2013 stattgefunden.

Den umfangreichsten Anteil an der (Prüfungs-)Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes hatten im Berichtszeitraum (April 2013 bis Anfang März 2014)

- die Fachprüfungen in den Fachämtern (inkl. Beratung),
- die Jahresabschlussprüfungen für die Stadt inkl. der unterjährigen Visa-Prüfungen
- die Prüfung des Gesamtabchlusses,
- der Sitzungsdienst (Arbeiten für den Rechnungsprüfungsausschuss, Kenntnisnahme der übrigen Sitzungsvorlagen, Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse),
- die Prüfung von Vergaben inkl. der Beratungen,
- die Prüfungsarbeiten für die externen Kunden,
- die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung, der ILV und der Gebührenhaushalte,
- die Prüfung der Anlagenbuchhaltung sowie
- die sonstige Beratung

Zum Beginn des Jahres 2011 hatte das RPA zur Prüfungsplanung und zur Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes zusätzlich zu den bereits seit dem Jahr 2003 verwendeten Kostenträgern und Kostenstellen 175 Prüffelder/Prozesse definiert, die alle Tätigkeiten der Verwaltung und der übrigen „RPA-Kunden“ abdecken sollen und der Prüfung unterliegen. Von diesen 175 Prüffeldern hat das RPA im benannten Zeitraum 76 Prüffelder während seiner Prüfungen berührt, dies sind vier Prüffelder weniger als 2012. Allerdings sind im Jahr 2013 neunzehn „von 2012 abweichende“ Prüffelder berührt worden, somit waren in den vergangenen beiden Jahren insgesamt 99 Prüffelder betroffen. Im Rahmen der mehrjährigen Prüfungsplanung mittels des risikoorientierten Prüfungsansatzes wird angestrebt, in den kommenden Jahren auch alle übrigen 76 Felder mindestens einmal zu prüfen.

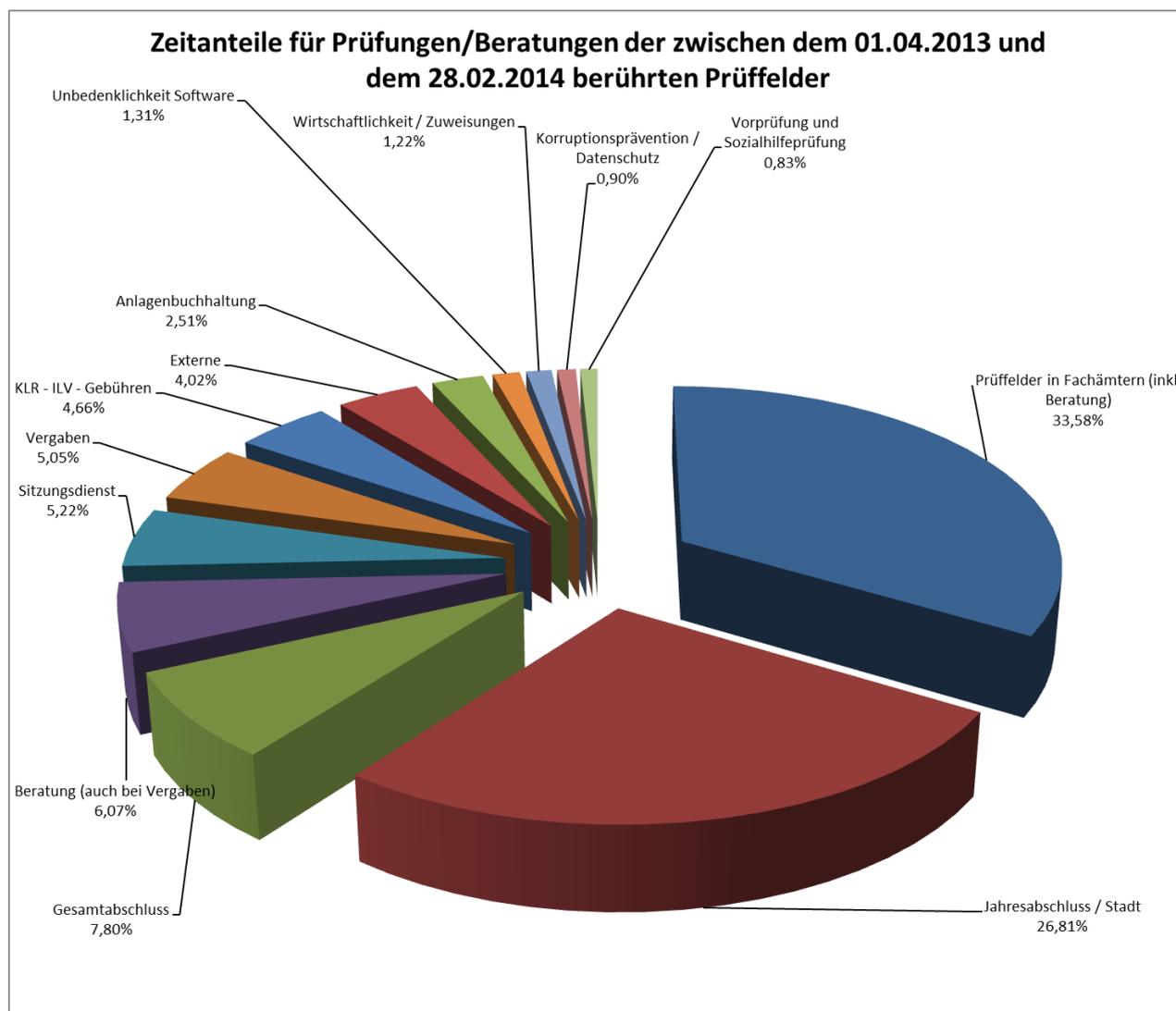
Seit Anfang 2011 wird im Rahmen der Risikoorientierung das Risikopotenzial der einzelnen Prüffelder identifiziert und, soweit es monetär quantifizierbar ist, hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der ausgesprochenen Prüfbemerkungen festgehalten. Da die örtliche Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht nur die rechnerische Richtigkeit und die Wirtschaftlichkeit, sondern die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlich- und Zweckmäßigkeit sowie Rechtmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu prüfen hat, gibt es natürlich bei Beratungen oder begleitenden Prüfungen bzw. Prüfungsfeststellungen bei nachgängigen Prüfungen eine ganze Reihe von Anregungen oder Empfehlungen, die entweder gar kein finanzielles Potenzial aufweisen oder deren Potenzial sich nicht beziffern lässt. Das liegt schon daran, dass Prüfungsfeststellungen (Beanstandungen) bei Beratungen und begleitenden Prüfungen nicht ausgesprochen werden, was aber die Ermittlung eines Potenzials erschwert. Dennoch ist es unzweifelhaft, dass Beratungen und begleitende Prüfungen auch wirtschaftlich sinnvoll sind, wahrscheinlich sogar die wirtschaftlichsten aller Prüfmethode. Denn Fehler, die gar nicht erst geschehen, richten überhaupt keinen Schaden an.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfung zeichnen die Mehrwerte ihrer Prüfungen und Beratungen soweit möglich auf. Die sich finanziell unmittelbar ergebenden Auswirkungen summierten sich im vergangenen Aufzeichnungszeitraum auf etwa 496.000 €. Die nicht ohne weiteres monetär darstellbaren Mehrwerte (Minderaufwand, Mehrertrag) wurden verbal erfasst; hier handelt es sich um verminderte Risiken (rechtlich, finanziell, materiell) oder sonstige Nutzen (z. B. Steigerung der Kundenorientierung).

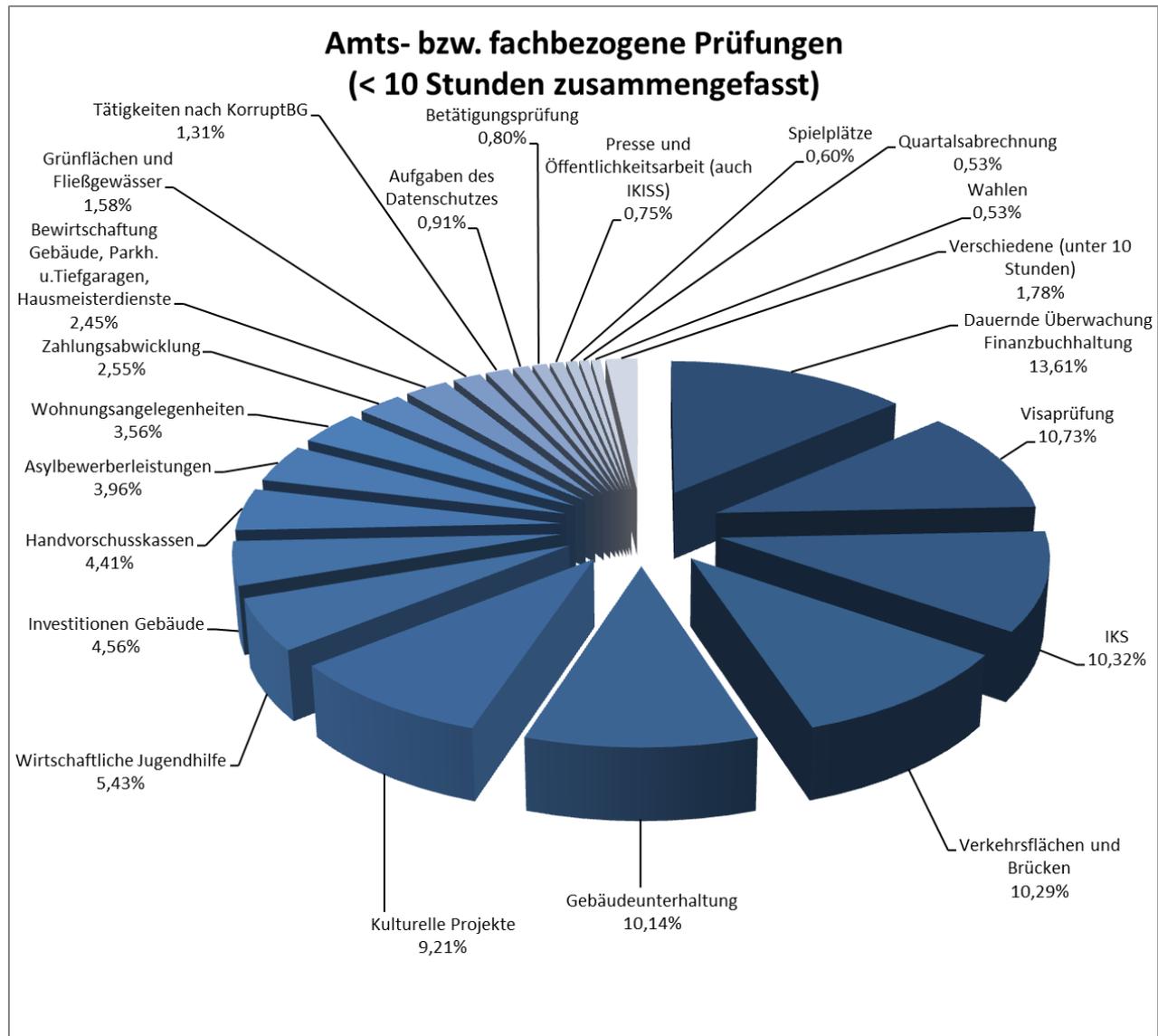
Außerdem zeichnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RPAes seit 2003/2004 ihre Tätigkeiten zur Steuerung und zur Leistungsverrechnung auf. Anfang 2011 wurden im Rahmen der Definition der erwähnten Prüffelder die Aufzeichnungsmodalitäten entsprechend angepasst. Im Auswertungszeitraum wurden insgesamt 8.108 Arbeitsstunden von den Prüferinnen und Prüfern und der Amtsleitung aufgezeichnet.

Die Summe der Normalarbeitszeiten der RPA-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter in Hilden beträgt nach KGSt ca. 9.539 Jahresstunden bzw. 11/12 davon (April 2013 bis März 2014) entsprechen 8.744 Stunden; die Differenz von ca. 636 Stunden zur aufgezeichneten Summe ist wegen einer Mutterschutzzeit und einer damit verbundenen Stellenvakanz höher als im letzten Aufzeichnungszeitraum. Die sonstige Differenz bewegt sich im Bereich der unvermeidbaren Aufzeichnungsungenauigkeit bzw. Rundungsdifferenzen, da die Aufzeichnungen auf minimal ¼-Stunden gerundet werden.

Für die folgende Grafik wurden die oben genannten 76 Prüffelder in 13 Prüfbereiche zusammengefasst:



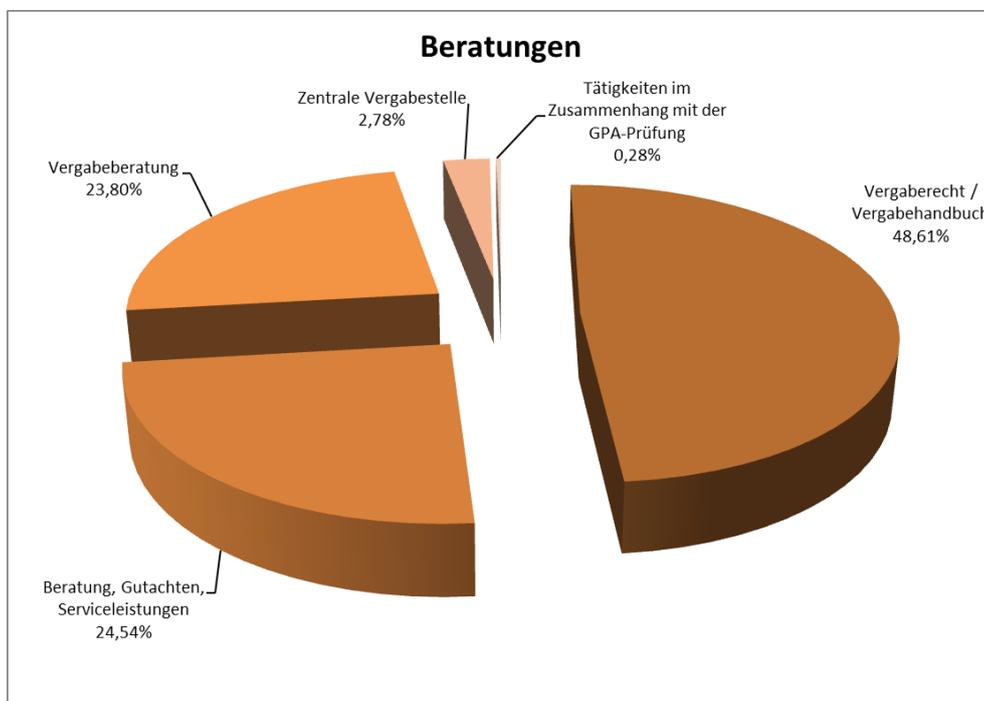
Der mit knapp 34 Prozent umfangreichste Bereich „Prüffelder in Fachämtern (inkl. Beratung) (2.735 Stunden) enthält die folgenden Prüffeld-/Prozessanteile:



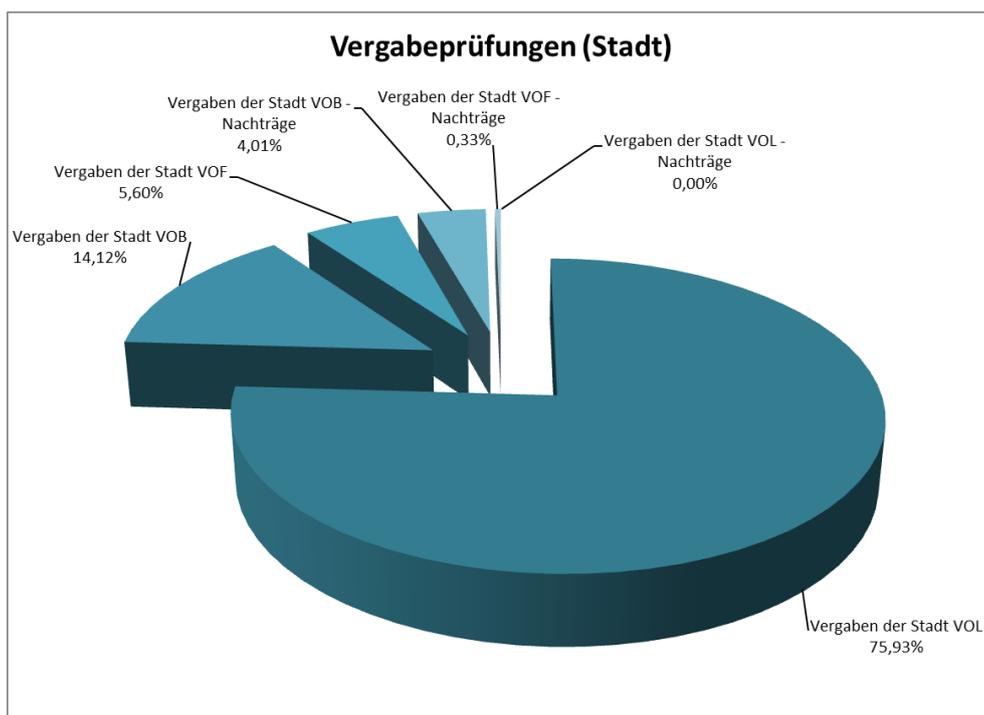
Mit knapp 27 Prozent der Gesamtzeitanteile folgt die Prüfung des Jahresabschlusses inkl. der Nebentätigkeiten, knapp 8 Prozent benötigte die Prüfung des Gesamtabschlusses.

Der angestrebte Anteil der Beratungen (Beratung bei Vergaben und sonstige Beratungen) konnte mit ca. 6 Prozent überschritten werden.

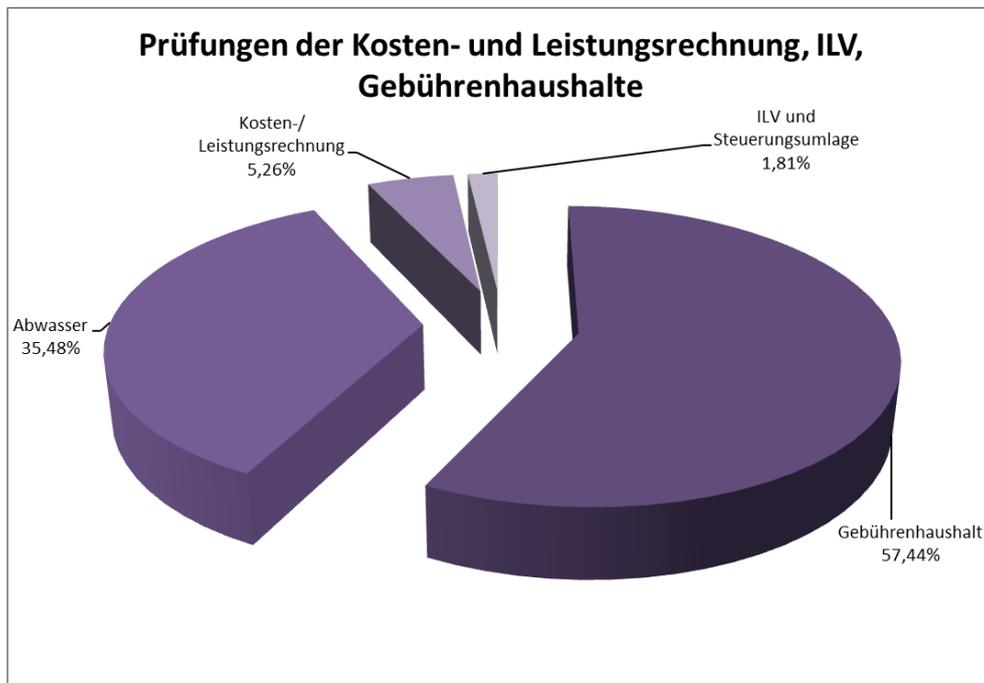
Die einzelnen Beratungsleistungen sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt:



Auf den Sitzungsdienst (alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Diensten für Rat, Ausschüsse und Fraktionen, die durch die Teilnahme an Sitzungen, aber auch durch die Lektüre aller Sitzungsvorlagen der Verwaltung und nicht zuletzt durch Beantworten von Anfragen und das Fertigen eigener Sitzungsvorlagen und Protokolle) und die Prüfung und Beratung bei Vergaben der Stadt entfielen jeweils um 5 Prozent:



Mit knapp 5 Prozent folgen die Prüfungen der KLR, der ILV und der Gebührenhaushalte:



Die Prüfungen bei externen Kunden haben mit ca. 4 Prozent zu Buche geschlagen:



Mit insgesamt gut 1 Prozent entfielen auf die Prüfungen der Wirtschaftlich- und Zweckmäßigkeit und der Zuweisungen:



Die für

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung des Gesamtabchlusses,
- den Sitzungsdienst (Arbeiten für den Rechnungsprüfungsausschuss, Kenntnisnahme der übrigen Sitzungsvorlagen, Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse),
- die Prüfung der Anlagenbuchhaltung,
- die Prüfungen der Unbedenklichkeit von finanzwirksamen Softwareprodukten sowie
- die Vorprüfungen und die Sozialhilfeprüfung

aufgezeichneten Zeiten bedürfen keiner weiteren Aufschlüsselung.

Bekanntermaßen prüft das Rechnungsprüfungsamt seit dem Jahr 2007 unter Anwendung des sogenannten risikoorientierten Prüfungsansatzes. Hierzu sollen während der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses einige weitere Erläuterungen gegeben werden.

Die risikoorientierte Prüfung erfordert von den Prüferinnen und Prüfern die „Gewinnung des Verständnisses über die Geschäftsprozesse“, so die Prüfleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) bzw. die Prüfstandards der Wirtschaftsprüfer (IDW). Natürlich verfügen die Prüferinnen und Prüfer aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeiten ein hohes Maß an Erfahrungswerten bzw. „Meinungen“ zu bestimmten Verfahrensweisen oder IKS-Bestandteilen in der Verwaltung. Die Verwaltung ist aber nicht statisch, sondern verändert ihren Aufbau und auch ihre Ablauforganisation entsprechend der an sie gestellten Anforderungen. Mithin ist es für das RPA erforderlich, die einzelnen Prozesse der Verwaltung immer wieder erneut zu betrachten und zu beurteilen.

Bislang war es so, dass in der Verwaltung (in den Fachämtern) regelmäßig keine Beschreibungen der Prozesse existieren. Gleichzeitig ist anders als in der Privatwirtschaft die Zahl der Prozesse in der Verwaltung ungleich höher, genau wie auch die Zahl der Geschäftsfelder einer Stadtverwaltung ungleich größer ist als die Zahl der Geschäftsfelder eines mittelgroßen Betriebes mit z. B. einer vergleichbaren Anzahl an Mitarbeitern. Auch die Organisationsabteilung verfügt nicht über Prozessbeschreibungen. So ist insbesondere eine Identifikation möglicher Schwachstellen oder Probleme im Bereich der Organisationseinheiten übergreifenden Prozesse nur schwerlich oder überhaupt nicht möglich.

Es ergibt sich die Notwendigkeit für die Rechnungsprüfung, vor den für die Risikobeurteilung erforderlichen Prozessanalysen die wichtigsten Prozesse erst einmal zu identifizieren, zu erfassen und zu beschreiben.

Die Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes sind also dadurch gekennzeichnet, dass im Verlaufe mindestens der wesentlichen (System-)Prüfungen gleichzeitig die Kernprozesse aufgenommen und dokumentiert werden. Es ist zu erwarten, dass sich diese Prozessaufnahmen größtenteils bis hin zu Funktionsprüfungen der Bestandteile des internen Kontrollsystems erstrecken müssen, da diese Funktionskontrollen, auch wenn sie stattfinden oder stattgefunden haben, regelmäßig nicht dokumentiert und im Rahmen eines IKS-Berichtswesens berichtet wurden.

Nach der im Jahr 2012 in der Sitzungsvorlage über die Tätigkeiten der Rechnungsprüfung dargestellten Selbstverpflichtung hat die Rechnungsprüfung die Aufnahme von Prozessen fortgesetzt. Es wurden im vergangenen Berichtszeitraum Prozesse in der Personalbuchhaltung, im Sozialamt, in der Zahlungsabwicklung und im Kulturamt aufgenommen und beurteilt; eine weitere Prozessaufnahme im Jugendamt ist noch nicht abgeschlossen. Auch für 2014 ist die Aufnahme weiterer Prozesse vorgesehen.

### **Abschließend Näheres zur Visaprüfung:**

**Der Vorprüfung und Visakontrolle unterlagen im Jahr 2013 grundsätzlich und dauernd (Originaltext der Visa-Anordnung):**

#### **1. Vergaben**

**1.1** Es ist für die Vergaben entsprechend der Regelungen der DA für das Vergabewesen - Ordnungsziffer 10-01 - und der Rechnungsprüfungsordnung - Ordnungsziffer 14-00 zu verfahren.

#### **1.2. Nachtragsaufträge**

inklusive aller zu der Gesamtmaßnahme gehörenden Angebote und begründenden Unterlagen, wenn der Nachtragsauftrag einzeln 2.500,-- € übersteigt. Sofern ein Nachtragsauftrag vor der Prüfung durch das RPA erteilt werden musste, sind die Unterlagen umgehend nach Auftragserteilung mit einer Begründung für die vorgezogene Auftragserteilung vorzulegen.

#### **2. Buchhaltung**

##### **2.1 Buchungsanordnungen**

a) zu allen Vergaben, die laut Ziffer 1 vom RPA geprüft wurden, und zwar in jeder Höhe,

- b) zur Auflösung oder Umbuchung von Konten für „**geleistete Anzahlungen**“ oder „**Anlagen im Bau**“. Dies betrifft auch eventuell zu aktivierende Eigenleistungen,
- c) für Umbuchungen aus **dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen** (auch im Rahmen von Umlegungsverfahren),
- d) bezüglich **sonstiger Abgänge** (Veräußerungen, Verlust, Verschrottung)<sup>1</sup> oder Wertminderungen in der Anlagebuchhaltung, wenn der Restnutzungswert > 1 € ist,
- e) zur **Bildung, Auflösung, Verminderung oder Erhöhung von Rückstellungen**. Dies ist immer dann der Fall, wenn bei der Buchung Konten angesprochen werden, die mit den Ziffern 25 bis 28 beginnen.
- f) aus dem Bereich der „**Wirtschaftlichen Jugendhilfe**“ ab einem Betrag von 1.000,00 €
- g) zu allen **Zuweisungen** der Debitoren 232044 „BR Düsseldorf“ und 230797 „Landschaftsverband Rheinland“, ohne Betragsbegrenzung
- h) zum Konto „**523100 - Erstattungen an das Land**“
- i) zum Konto „**532800 - Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche**“

## **2.2 Erlasse**

soweit vorhanden einschließlich der Buchungsanordnungen,

## **2.3. Niederschlagungen**

über 5.000,- €, soweit vorhanden einschließlich der Buchungsanordnungen,

## **3. Sonstiges**

### **3.1 § 14-Unterlagen (§ 14 Abs. 2 GemHVO)**

### **3.2 Aufnahmen von Investitionskrediten**

### **3.3 Aufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung**

wenn möglich vorab, sonst unmittelbar nachgängig.

### **3.4 Immobilienveräußerungen**

auch im Rahmen von Umlegungsverfahren

---

<sup>1</sup> Dazu gehören auch evtl. Aufwandsbuchungen auf die Konten 547120, 547130 oder 547140.